

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Vorlage Nr. 143/2014

Sitzung des Gemeinderats

am 18. November 2014

-öffentlich-

Hauptsatzung der Stadt Güglingen -Neufassung

Sachverhalt:

Die Hauptsatzung der Stadt Güglingen muss auf Grund folgender Beschlussfassungen überarbeitet und neu gefasst werden:

Gemeinderat 16. September 2014 : Abschaffung der beschließenden Ausschüsse – technischer Ausschuss und Verwaltungsausschuss

Gemeinderat 14. Oktober 2014: Aufhebung der unechten Teilortswahl zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte 2019

Bei der Überarbeitung erfolgten noch Änderungen bei den Zuständigkeiten des Bürgermeisters unter Ziffer 2.3., in dem die Anpassung der Überführung aus dem BAT in den TVöD erfolgte und die Einstellung von befristet angestellten Mitarbeitern aufgenommen wurden.

Weitere Veränderungen der Zuständigkeiten erfolgten nicht, d.h. alle bisher geregelten Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse gehen in die Zuständigkeit des Gemeinderats über.

Antrag zur Beschlussfassung:

Die Hauptsatzung wird in folgender Form neu gefasst:

11.11.2014 Schuh

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		



STADT GÜGLINGEN

Landkreis Heilbronn

HAUPTSATZUNG IN DER NEUFASSUNG VOM 18.NOVEMBER 2014

Stadt Güglingen
Landkreis Heilbronn

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats § 4
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 5, 6
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 7
Abschnitt VI	Stadtteile § 8
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 9

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 18.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beratende Ausschüsse

Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen. Für die Bestellung der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderates und evtl. sachkundiger Bürger gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

IV. Bürgermeister

§ 5 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer

Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.

- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 4.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 2 bis 8 TVöD oder nachfolgenden Tarifvereinbarungen, sowie Aushilfsangestellten, befristet eingestellten Mitarbeitern, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 € ,
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500 € im Einzelfall,
 - 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 € im Einzelfall,
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

- 2.14 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.
- 2.15 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§§ 31 und 36 BauGB), wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.
- 2.16 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), wenn die Angelegenheiten für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.
- 2.17 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB), wenn die Planungsziele nicht berührt sind.
- 2.18 die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters bleibt unberührt.

VI. Stadtteile

§ 8 Benennung der Stadtteile

1. Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1. Güglingen
 - 1.2. Frauenzimmern
 - 1.3. Eibensbach
2. Die im Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit Ausnahme 1.1 mit dem vorangestellten Namen der Stadt und diesem getrennt mit dem Wort Stadtteil geführt.
3. Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinde gleichen Namens.

VII. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.06.2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Güglingen, den 18.11.2014

Dieterich
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.